## Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Schwabach

vom 29.04.2003

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

### § 1 Widmung

Die Stadtbibliothek Schwabach ist eine öffentliche Einrichtung zur Aus- und Weiterbildung, Information und Freizeitgestaltung.

## § 2 Anmeldung

- (1) Zur Anmeldung ist die persönliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein; der Inhaber muss auf dem Bild erkennbar sein) erforderlich.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr brauchen die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Der Benutzer erhält einen Ausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Wird der Benutzerausweis oder werden entliehene Medien an Dritte weitergegeben, ist der Ausweisinhaber/ die Ausweisinhaberin bzw. der gesetzliche Vertreter verpflichtet, alle entstehenden Kosten zu übernehmen.
- (4) Jeder Wohnungs- und Namenswechsel sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

# § 3 Ausleihkonditionen, Fernleihe

- (1) Die Medien der Stadtbibliothek werden nur gegen Vorlage des Benutzerausweises entliehen.
- (2) Die Ausleihkonditionen für die einzelnen Medien werden in einem eigenen Aushang bekannt gegeben.
- (3) Erwachsene, die keine Ausweisgebühr bezahlt haben, dürfen mit dem Ausweis eines Minderjährigen keine Medien für den Eigenbedarf ausleihen.
- (4) Die Konditionen für den auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) werden in einem eigenen Aushang bekannt gemacht.

# § 4 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren. Vor der Ausleihe sind sie auf Schäden (Unterstreichungen, Randvermerke u. ä.) zu überprüfen. Mit der Ausleihe übernimmt der Benutzer die Verantwortung für die Schäden am Medium. Der Schadensersatz richtet sich in der Regel nach dem Wiederbeschaffungswert.
- (2) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Kunde/ die eingetragene Kundin.
- (3) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die beim Entleiher durch die Nutzung der Medien entstehen.

# § 5 Hausordnung

- (1) Jeder Bibliotheks-Besucher hat sich in den Räumen der Stadtbibliothek so zu verhalten, dass er niemanden stört.
- (2) Das Rauchen ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet; Essen und Trinken ist nur bei ausgewiesenen Veranstaltungen erlaubt.
- (3) Taschen, Mappen und Überbekleidungsstücke in den dafür vorgesehenen Schließfächern bzw. im Garderobenbereich einzuschließen oder abzustellen.
- (4) Für mitgebrachte Sachen haftet die Stadt Schwabach nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten. Dies gilt auch, wenn sich die Sachen in den Schließfächern oder im Gewahrsam des Bibliothekspersonals befinden.
- (5) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

# § 6 Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen diese Satzung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek auf Zeit oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

#### § 7 Gebühren

Die Höhe der anfallenden Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung der Stadtbibliothek.

## § 8 Inkrafttreten\*

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Benutzungssatzung für die Stadtbibliothek Schwabach vom 06.07.1994 (Amtsblatt Nr. 35/94), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.02.1997 (Amtsblatt Nr. 9/97), tritt außer Kraft.

Schwabach, den 29.04.2003 Reimann Oberbürgermeister

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Das jeweilige Inkrafttreten von Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungssatzung. Diese Fassung hat den Stand der 2. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Schwabach vom 17.12.2012.